

Einladung zur Jahreshauptversammlung
am 20.12.2016 um 19 Uhr
im Mehrzweckgebäude am Sportplatz Balker Aue

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Wahl eines Versammlungsleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Wahl von 3 Stimmzählern und Mandatsprüfern
5. Beschluss der Tagesordnung
6. Bericht des Vorstandes mit Kassenbericht
7. Bericht der Jugendabteilung
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache zu TOP 6-8
10. Entlastung des Vorstandes
11. Neuwahl des Kassierers
12. Neuwahl der Kassenprüfer
13. Bestätigung des Vereinsjugendvorstandes
14. Satzungsänderung der bestehenden Satzung (Anlage 1)
15. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Satzung (Anlage 2)
16. Anträge (müssen dem Vorstand bis zum 10.12.2016 schriftlich vorliegen)
17. Verschiedenes

In Anbetracht der Wichtigkeit der Sitzung bitten wir um möglichst viele Teilnehmer an der Veranstaltung und eine Voranmeldung über die im Mehrzweckgebäude ausliegende Liste oder bei den Mitgliedern des Vorstandes, damit notfalls noch kurzfristig ein größerer Versammlungsraum gebucht werden kann. Änderungswünsche zum Vorschlag des Vorstandes zur neuen Satzung bitte auch möglichst vorher schriftlich beim Vorstand einreichen, damit die Versammlung zügiger verläuft.

Mit freundlichen Grüßen

Davis Blaskowitz (1. Vors.)

Joachim Orth (2. Vors.)

Anlage 1

Die bestehende Satzung des SC Leichlingen 33/65 e.V. wird in §2 Abs. 1 durch folgenden Satz ergänzt:

„Der Verein ist selbstlos tätig.“

Damit lautet der §2 Abs. 1 nach der Änderung wie folgt:

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 – 68 der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Die Absätze 2 – 4 bleiben unverändert.

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitglieder des Vereins

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragsleistungen- und Pflichten

§ 11 Erhebung von Umlagen

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 19 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Ehrenrat

§ 22 Jugendabteilung

IV. Vereinsleben

§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen

§ 25 Protokolle

§ 26 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

§ 27 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

§ 28 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

§ 29 Handlungsmöglichkeiten gegen extremistische Entwicklungen und zum Kinder- und Jugendschutz im Verein

§ 30 Satzungsänderungen

§ 31 Vereinsordnungen

§ 32 Haftungsbeschränkungen

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 34 Gültigkeit der Satzung

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 23. April 1965 gegründete Verein führt den Namen „Sport-Club Leichlingen 1933/65 e.V.“, abgekürzt „SC Leichlingen 33/65 e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Leichlingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. (FVN). Er unterwirft sich dessen Satzung, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein als Mitglied angehört, insbesondere den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des Westdeutschen Fußballverband e. V. (WDFV).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren sowie Teilnahmen an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Raum der Stadt Leichlingen bzw. des Fußballkreises Solingen z.B. durch Informations- oder Verkaufsstände, die der positiven Außenwirkung des Vereins bzw. zur Mitgliedergewinnung zuträglich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Berechtigter Ersatz von Aufwendungen ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

6. Die rechtliche Stellung Minderjähriger wird in einer Jugendordnung bestimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die vorhandenen Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, muss innerhalb eines Monats nach Antragseingang erfolgen und ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt nach den aktuellen Regeln des übergeordneten Verbandes an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich. Eine Abmeldung vom Spielbetrieb beendet die Mitgliedschaft nicht.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Ist kein Ehrenrat berufen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 10 Beitragsleistungen- und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in der Höhe an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

3. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beiträge der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

4. Beiträge werden eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

5. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vom Verein eingezogen werden konnten, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

6. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

7. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

8. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 11 Erhebung von Umlagen

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann der Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen lassen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- c) der Ehrenrat.

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Neuwahl oder Wiederwahl, dem Rücktritt oder der Abberufung oder dem Tod.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.
4. Bestellung von Organmitgliedern
 - a) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
 - b) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.
 - c) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Vereins- und Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Vereinsämter können gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
6. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird, geregelt werden.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 4 Wochen vorher per Aushang am Sportplatz Balker Aue, Veröffentlichung auf der Homepage und den sozialen Medien bekannt gegeben. Zusätzlich kann schriftlich eingeladen werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen, Auf die Frist ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
5. Die Ankündigung enthält eine vorläufige Tagesordnung.
6. Jede als ordnungsgemäß festgestellte einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmungen gestellt wird, müssen mindestens 20% der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

10. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung des Vereins regeln.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen einen Termin bekannt geben. Der Vorstand ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes die Mitgliederzahl bekannt zu geben.

2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Aushang am Sportplatz Balkler Aue, Veröffentlichung auf der Homepage und über die sozialen Medien. Zusätzlich sollte schriftlich eingeladen werden.

4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

§ 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Beschluss über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes und des Antrages der Kassenprüfer
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates
- f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und drei Beisitzern, wobei ein Beisitzer der Jugendleiter ist

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

4. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf 2 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinfällig.

7. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gilt §18 Nr. 8 dieser Satzung. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung zum Umlaufverfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung erfolgen. Es ist sicher zu stellen, dass alle Vorstandsmitglieder die Vorlage erhalten.

10. Amtsenthebung des Vorstands

- a) Durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- b) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- c) Die Änderung ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

- d) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 19 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der möglichen Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben.

3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

4. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.

5. Informationspflichten des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
- b) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins nach der Erstellung den Mitgliedern zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- c) Jedes Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift der Mitgliederversammlung nehmen.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder je einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen, so dass von zwei Kassenprüfern jeweils einer schon Prüferfahrung hat.

2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während seiner Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so muss der Ehrenrat ein anderes Vereinsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung berufen, die der Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers entspricht.

3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder weiteren Gremien des Vereins angehören.

4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

5. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im Verein und setzt sich aus min. 3 aber max. 5 Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Organ oder Gremium des Vereins angehören.

2. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

3. In den Ehrenrat kann jedes Mitglied aufgenommen werden, das bereits seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen Mitglied im Verein ist oder sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

5. Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen diese Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein.

6. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrates.

7. Der Ehrenrat entscheidet abschließend.

8. Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 22 Jugendabteilung

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins, die am Spielbetrieb der Jugend teilnehmen und alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Zu den der Jugendabteilung zufließenden Mitteln gehören z.B. Jugendbeiträge und Spenden an die Jugendabteilung.

4. Das Nähere regelt eine Jugendordnung, die vom Jugendvorstand beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

5. Der/Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes als Beisitzer/in und von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

6. Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

7. Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

IV. Vereinsleben

§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

3. Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts und der Wählbarkeit ausgeschlossen.

4. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 24 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.

2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

4. Wahl des Vorstands

a) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist und sofern keine Hinderung nach § 23 Abs. 3 dieser Satzung besteht. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

b) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand geschlossen im Block in einem Wahlgang gewählt wird.

c) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

d) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.

e) Die Wahlen sind grundsätzlich offen und erfolgen durch Handzeichen. Es wird geheim abgestimmt, wenn 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

f) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme.

g) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

h) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

i) Verläuft ein Wahlgang ergebnislos, bzw. stellt sich kein Kandidat zur Wahl, hat der bisherige Amtsinhaber seine Funktion für max. zwei Monate weiter auszuüben. Es ist eine Vertagung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen, die innerhalb von 6 Wochen nach der ergebnislosen Wahl wieder aufgenommen wird und dann nur die Wahl zur Tagesordnung hat.

§ 25 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

2. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

3. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 26 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
2. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das satzungsgemäße Verfahren durchgeführt hat.
3. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Einwendungen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Diese sind gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des betreffenden Beschlusses zu erheben.
4. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von 4 Wochen ab Beendigung des vereinsinternen Verfahrens gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 27 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

1. Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage des Vereins und per Aushang am Sportplatz Balkler Aue veröffentlicht.
2. Die Satzung und Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
3. Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 28 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 29 Handlungsmöglichkeiten gegen extremistische Entwicklungen und zum Kinder- und Jugendschutz im Verein

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 30 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderungen der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 31 Vereinsordnungen

1. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

2. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 32 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz .

2. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss schriftlich per Brief eingeladen werden
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder mit gültigen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Leichlingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.
6. Sollte sich der Verein mit einem oder mehreren Vereinen zusammenschließen, die den bisherigen Zweck (auch sinngemäß) weiterhin verfolgen, wird das Vermögen auf den Verein, der Ergebnis des Zusammenschlusses ist, übertragen.

§ 34 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

F.d.R.: Leichlingen, den

Versammlungsleiter

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender